



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Ing. Günter Babin
Telefon: +43 (0)4272/2810-20

e-mail: guenter.babin@ktn.gde.at
Fax : +43 (0)4272/2810-50

Anberaumung einer Bauverhandlung

Zahl: 153-121/2016

Pörschach, am 17.05.2017

Betrifft:

Abänderung BB 153-65/2012 von 10 auf 9 Wohneinheiten, Verschiebung des südlichen Wohngebäudes, Änderung der Fassaden und statischen Konstruktion, Verschiebung der Erschließung zu Haus Nord

SALLINGER BAUTRÄGER GmbH, Klagenfurter Straße 12, 9556 Liebenfels

KUNDMACHUNG

Die Bauwerberin **SALLINGER BAUTRÄGER GmbH** hat mit der Eingabe vom 11.10.2016 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Abänderung BB 153-65/2012 von 10 auf 9 Wohneinheiten, Verschiebung des südlichen Wohngebäudes, Änderung der Fassade und statischen Konstruktion und Verschiebung der Erschließung zu Haus Nord** auf dem Grundstück Nr.: **623/2, KG: Pörschach am See, EZ: 604**, angesucht.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörschach am Wörther See ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an, für:

Dienstag, den 13.06.2017 um 09:00 Uhr,

Treffpunkt: Vorort zum Ortsaugenschein und anschließende Weiterführung am Gemeindeamt Pörschach am Wörther See, Sitzungszimmer Erdgeschoss

Die lagemäßige Situierung des Bauvorhabens ist auszupflocken und die Höhe des Vorhabens muss in geeigneter Weise ersichtlich sein. Weiters müssen die Grundstücksgrenzen in der Natur erkennbar sein.

Ansonsten Vertagung der Verhandlung auf Kosten des Bauwerbers.

Wir ersuchen Sie als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBL. I Nr. 161/2013 (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen

beim Gemeindeamt Pörschach am Wörther See, Bauamt, Mo-Fr 08:00-12:00, oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Hier nicht angeführte Anrainer sind vom Antragsteller nachweislich von der Verhandlung zu verständigen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie bzw. Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z. B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beachten Sie bitte Folgendes!

Nach dem §42 (1) Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. I Nr. 161/2013 (AVG) wird bestimmt:

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

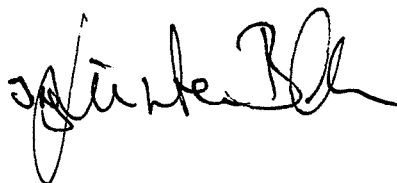
(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 14,30 zu entrichten.

Für die Bürgermeisterin
der Gemeinde Pörschach am Wörthersee
Mag. Silvia Häusl-Benz



Ing. Günter Babin

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	SALLINGER BAUTRÄGER GmbH, Klagenfurter Straße 12, 9556 Liebenfels
Anrainer	ASFINAG Autobahn Service GmbH Süd, Josef-Sablattnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt
	Charlotte Burger, Mühlweg 34, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Gemeinde Pörtschach am See, Hauptstraße 153, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Mag. Klaus Kraßnig, Gaisrückenstraße 55, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Silvia Moll, Goritschacher Weg 35, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Peter und Gerlinde Grausam, Mühlweg 36/Privat, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Artur Schulnig, Triebloch 36, 9212 Techelsberg am Wörther See
Planverfasser	Architekt Dipl.-Ing. Klausner, Europaplatz 3, 9220 Velden (per E-Mail)
Sonstige Beteiligte	Kärnten Netz GmbH - Villach, St. Magdalener Straße 81, 9500 Villach (per E-Mail)
Amtssachverständige	Kerstin Moser, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf (per E-Mail)

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Gemeindeeigenen Homepage:

Angeschlagen am: 17.05.2017

Abgenommen am: 13.06.2017